

ZVEXPERT-Zahlungsverkehrs-Newsletter September 2019

Inhalt:

- [Neu: Endgültiges Aus für MT940/MT942 beschlossen!](#)
 - [PSD2-Stichtag 14.9.2019: Was wird funktionieren?](#)
 - [Instant Payments im Firmenkundengeschäft – Schnittstellen jetzt vorbereiten](#)
 - [Request to Pay \(R2P\): neue Zahlungsart oder nur ein toller Name für längst Bekanntes?](#)
-

Neu: Endgültiges Aus für MT940/MT942 beschlossen!

Am 29.8.2019 hat die Deutsche Kreditwirtschaft beschlossen, zeitgleich mit der Umstellung aller international standardisierten Schnittstellen auf ISO-Formate (TARGET2 stellt 2021 um, die Migration der SWIFT MT-Formate auf ISO 20022 wird in 11/2025 abgeschlossen) die Bereitstellung der seit vielen Jahren üblichen Formate für elektronische Kontoauszüge bzw. Avis-Nachrichten in den o.g. SWIFT-Formaten im November 2025 endgültig einzustellen. Diese Information steht seit einigen Tagen als Change Request für die nächste Version der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen bereit, die im November 2020 in Kraft tritt.

Die endgültige Umstellung der langjährig genutzten Schnittstellen auf die ISO-Formate camt.053 bzw. camt.052 war zu erwarten und ist häufig immer noch eine Herausforderung für Anwender und Softwarehäuser. Das betrifft besonders Softwaresysteme, die seit vielen Jahren unverändert genutzt werden und nun angepasst werden müssen.

Meine Empfehlung: Prüfen Sie als Anwender Ihre Programme daraufhin, ob die ISO-Schnittstellen bereits verfügbar sind! Sprechen Sie mit Ihren Softwarepartnern über die Umstellung.

Für Softwarehäuser und Entwickler bietet **ZVEXPERT** seit Jahren einen fachlichen camt-Workshop an, der die programmtechnische Realisierung der camt-Formate im Vergleich zu den SWIFT-Formaten zum Inhalt hat.

PSD2-Stichtag 14.9.2019: Was wird funktionieren?

Jene Vorgaben der PSD2, die noch nicht im Januar 2019 in Kraft getreten sind (siehe dazu auch meinen [Newsletter aus März 2019](#)) werden nun per 14.9. wirksam. Das betrifft insbesondere die sogenannte „starke Kundenauthentifizierung“ und die Bereitstellung einer Nachrichtenschnittstelle (API) für Drittanbieter.

Beides wird wohl zunächst nur in Teilen wirksam werden.

Besonders unerfreulich ist es, dass es nicht gelungen ist, sich bankenübergreifend und im gesamten SEPA-Raum auf eine einheitliche API zu einigen, obwohl sich zumindest in Deutschland der überwiegende Teil der Kreditinstitute an dem von der sogenannten Berlin Group erarbeiteten Standard orientiert. Somit ist die Öffnung des Marktes deutlich erschwert. Es bleibt

abzuwarten, welche Mehrwerte für Unternehmen und Institutionen von Kontoinformationsdiensten bzw. Zahlungsauslösediensten geboten werden können.

Während Unternehmen, die die EBICS-Schnittstelle nutzen, kaum von der PSD2 betroffen sind, stehen Nutzer von Online-Banking-Produkten und Internet-Portalen vor erheblichen Änderungen. Das betrifft sowohl die TAN-Verfahren als auch die zusätzlichen Autorisierungspflichten, die die Nutzung komplizierter und unbequemer machen dürften und darüber hinaus auch von den Banken bzw. Kreditinstitutsgruppen recht unterschiedlich umgesetzt wurden.

Die veränderte Autorisierung von Kreditkartenzahlungen im Internet (hier sollten ab 14.9. Zahlungen ausschließlich mit einer zusätzlichen Sicherheitsstufe möglich sein) wird nunmehr auf unbestimmte Zeit verschoben. Grund dafür ist hauptsächlich die fehlende Umsetzung auf Seiten der Internet-Händler, aber auch die Tatsache, dass sich nur ein kleiner Teil der Kunden für die zusätzlichen Sicherheitsstufen bei den Kreditkartenemittenten registrieren lassen haben dürfte.

Instant Payments im Firmenkundengeschäft – Schnittstellen jetzt vorbereiten

Mit dem Inkrafttreten der Anlage 3 zum DFÜ-Abkommen, V. 3.3, am 17. November 2019 wird eines der Haupthindernisse dafür beseitigt, dass Firmen die Zahlungsform bisher nur selten nutzen: die Beschränkung auf Einzelüberweisungen.

Sofern die jeweilige Hausbank die Einreichung von Instant-Payments-Sammeldateien anbietet und die vom Unternehmen genutzten Programme diese Zahlungen erzeugen können, erfolgt die Übertragung wie bei normalen Überweisungen über die EBICS-Bankenschnittstelle.

Trotz der Tatsache, dass die technische Schnittstelle jetzt existiert, bestehen noch Hindernisse für eine Nutzung in der Breite: die Fünfzehntausend-EURO-Grenze, sowie die fehlende Anbindung an Kunden-ERP-Systeme. Beides verhindert vorerst z.B. auch die Nutzung von Instant Payments zur Echtzeit-Liquiditätssteuerung.

In meinem [März-Newsletter](#) hatte ich bereits die wichtigsten Eckpunkte und Unterschiede zur SEPA-Überweisung (SCT) zusammengefasst.

Betrachtet man Instant Payments aus Sicht des Zahlungsempfängers, so ergibt sich die Frage, wie der Zahlungsempfänger umgehend nach Zahlungseingang über diesen informiert werden kann. Die Zahlungsabsender erwarten in der Regel, dass sofort nach der Zahlung Waren versandt oder Dienstleistungen erbracht werden. Auf jeden Fall aber eine Bestätigung des Eingangs.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat dafür als Nachrichtenformat eine speziell abgerüstete Version der camt.054-Nachricht definiert, die mit der Auftragsart C5N über EBICS-Schnittstellen abgeholt werden kann.

Hier stehen jedoch zwei Herausforderungen vor den Software-Anbietern:

1. Die Realisierung einer camt.054-Schnittstelle fehlt bisher nach meiner Erfahrung in den meisten ERP-Systemen bei den Unternehmen.

2. Da die üblichen Electronic Banking-Programme nur Informationen abholen („pull-Prinzip“) müssen die EBICS-Banksysteme und die kundenseitig genutzten Schnittstellen entsprechende push-Nachrichten erzeugen bzw. empfangen können. Daran ist zu arbeiten.

ZVEXPERT leistet gerne Unterstützung bei der Konzeption und Programmierung der Instant Payments-Zahlungsformate bzw. der camt.054-Schnittstellen.

Request to Pay (R2P): neue Zahlungsart oder nur ein toller Name für längst Bekanntes?

Längst existieren Methoden, die Gläubiger - ggf. mit Hilfe von Dienstleistern - in die Lage versetzen, elektronische Rechnungen zu verschicken, die bereits alle Daten für die elektronische Bezahlung per Überweisung durch den Zahlungspflichtigen enthalten. Dabei ist der Automatisierungsgrad unterschiedlich ausgeprägt und natürlich von den Funktionen der genutzten ERP-Systeme abhängig. Electronic Banking-Programme bzw. Apps sehen die Datenübernahme (fast) ohne Medienbruch aus den Metadaten der Elektronischen Rechnung oder per QR-Code vor. Die Grundidee stammt bereits aus der EDIFACT-Ära und Standards für elektronischen Rechnungsaustausch berücksichtigen ebenfalls entsprechende Schnittstellen.

Jetzt wird unter dem Begriff Request to Pay (R2P) das bekannte Prinzip als Angebot für eine zusätzliche Dienstleistung von Kreditinstituten oder externen Dienstleistern weiterentwickelt.

Dabei geht es darum, elektronische Zahlungsanforderungen über die Bank des Zahlungsempfängers zum Kunden zu routen und seitens des Zahlungspflichtigen lediglich noch autorisieren zu lassen. Die Vorteile für den Rechnungssteller liegen auf der Hand: die maschinelle Verbuchung des Zahlungseingangs erfolgt zu 100% korrekt, die Überweisung kann in Echtzeit erfolgen (Instant Payment) und das Risiko einer Rückgabe bei Lastschriftzahlung (B2C) wird vermieden. Dazu kommt, dass die Entwicklung von R2P insbesondere im Handel mit Interesse verfolgt wird, da man hofft, damit die bei kartenbasierenden Zahlverfahren anfallenden Gebühren zu vermeiden. Die Zahlungsfreigabe würde z.B. über eine entsprechende Smartphone-App direkt an der Kasse erfolgen und der Zahlbetrag per Instant Payment beglichen.

Doch stellt sich die Frage, ob R2P auch für Unternehmen und Institutionen außerhalb des Handels Vorteile bringt.

Für die Integration in die erforderlichen Prozesse von Rechnungsprüfung, -freigabe, Vier-Augen-Prinzip und Kompetenzregelungen ist das Verfahren wenig geeignet.

Disclaimer:

Dieser Newsletter dient der Information zu Fakten, Erfahrungen und Entwicklungen im Bereich von Zahlungsverkehrs- und Abrechnungsprozessen.

Alle Informationen und Links wurden sorgfältig recherchiert bzw. resultieren aus Projekterfahrungen des Verfassers. Eine Garantie für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Soweit externe Quellen zitiert oder interpretiert werden, erfolgt dies auf Basis der zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Informationen. Die Informationen entsprechen dem Stand per 9/2019. Die Nennung von Bezeichnungen, Firmennamen usw. erfolgt ohne Rücksicht auf bestehende Markenrechte, die in jedem Falle ausdrücklich anerkannt werden. Aus der Nennung einer bestimmten Bezeichnung kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese frei von Rechten Dritter ist.